

Das Mahnverfahren in Spanien

Der spanische Gesetzgeber hat im Rahmen der Zivilprozessnovelle im Jahre 2000 mit den Artikeln 812 ff. Zivilprozessordnung („Ley de Enjuiciamiento Civil“, nachfolgend „L.E.C.“ genannt) den sog. „**proceso monitorio**“ eingeführt, der im deutsch-spanischen Rechtsverkehr in der Regel mit „Mahnverfahren“ bezeichnet wird.

Sinn und Zweck dieses sog. Mahnverfahren ist zwar in Spanien wie auch in Deutschland eine Verfahrensbeschleunigung insbesondere für Fälle eindeutiger fälliger Forderungen. Dennoch sind im Einzelnen erhebliche Unterschiede zum deutschen Mahnverfahren feststellbar, so dass nachstehend kurz die wesentlichen Aspekte dieses Verfahrens zusammengefasst werden:

1. Das örtlich zuständige Gericht ist grundsätzlich das Gericht 1. Instanz am Sitz des Schuldners.
2. Die Forderung muss in einem Schriftsatz oder auf einem hierfür gültigen Formularbogen dargelegt werden; Ursprung, Bestand und Fälligkeit der Forderung sind durch Vorlage einschlägiger Unterlagen glaubhaft zu machen. Notfalls reichen hier zunächst auch vom Gläubiger ausgestellte Dokumente wie Rechnungen, Lieferscheine oder sonstige Unterlagen aus, die in der Regel ein Schuldverhältnis in den Geschäftsbeziehungen dokumentieren.
3. Nach Eingang des Antrags bei Gericht wird dieser dem Schuldner zugestellt; der Schuldner wird aufgefordert, binnen 20 Tagen Zahlung zu leisten oder Widerspruch zu erheben.
4. Nach fruchtlosem Fristablauf fasst das Gericht einen rechtskräftigen „Vollstreckungsbeschluss“. Dessen Durchsetzung wiederum erfolgt gem. Art. 816.2 in Verbindung mit Art. 549 ff. L.E.C. nach den Regeln über die Vollstreckung von Urteilen, d.h. der Gläubiger hat nunmehr eine Vollstreckungsklage beim zuständigen Gericht einzureichen.
5. Erhebt der Schuldner Widerspruch, so hängt das weitere Procedere vom Streitwert ab: (a) liegt dieser bei bis zu 3.005,- €, bei dem lediglich ein sog. „mündliches Verfahren“ durchgeführt wird, so bestimmt das Gericht unmittelbar einen Termin zur mündlichen Verhandlung, in der die Angelegenheit entscheidungsreif verhandelt wird; (b) liegt der Streitwert über 3.005,- €, so wird der Antragsteller mit Übersendung des Widerspruchs zur Abfassung einer Klagschrift binnen einer Frist von einem Monat aufgefordert, d.h. die Angelegenheit geht in ein ordentliches Verfahren über.

Obwohl der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids in Spanien erheblich aufwendiger als z.B. in Deutschland ist, so hat sich die Einführung dieses Verfahren in Spanien doch insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmer als sehr hilfreich und vorteilhaft erwiesen, da es zumindest in der Anfangsphase die Beweisführung im Verhältnis zum ordentlichen Zivilverfahren erheblich erleichtert und mangels der Notwendigkeit, einen Anwalt einschalten zu müssen, kostengünstiger ist als ein ordentliches Verfahren.

Gez.
Susanne Schulte
Rechtsanwältin & Abogada